

auch nach seinem Regierungsantritte unter den habsburgischen Prinzen die Besorgnis geltend, daß die Stände von Ungarn und Böhmen bei dem Mangel eines direkten Erben nach seinem Ableben die Gelegenheit benutzen würden, um über den Thron beliebig zu verfügen, und deshalb stellten sie dasselbe Verlangen an Mathias, das dieser an Rudolf gestellt hatte: er möge noch bei seinen Lebzeiten dem präsumtiven Thronerben die Krone von Ungarn und Böhmen aufs Haupt setzen. Seine Erben waren seine beiden Brüder, die Erzherzoge Maximilian und Albrecht, da sie aber alt und gebrechlich waren, so verzichteten sie gern auf ihre Rechte zu Gunsten ihres nächsten Anverwandten und Betters, des Erzherzogs Ferdinand von Steiermark. Trotzdem erhoben sich Schwierigkeiten gegen dessen unverweilte Anerkennung und diese rührten theils von dem Könige von Spanien, theils von dem kaiserlichen Günstling und Minister, dem Bischof Ahlesl her.

Der König von Spanien, Philipp III, behauptete nämlich nähere Erbrechte auf Ungarn und Böhmen zu besitzen, als Ferdinand, da er als der Sohn einer Tochter Maximilians II ein direkter Nachfolger dieses Kaisers sei, während Ferdinand nur von einem Bruder desselben abstamme. Allein Philipp hätte nur dann nähere Ansprüche auf Ungarn und Böhmen besessen, wenn das Erbfolgerecht in diesen Ländern der direkten weiblichen Linie einen Vorzug vor der männlichen Seitenlinie eingeräumt hätte, wie dies z. B. in Spanien und in England der Fall war und noch heute ist. Aber nicht nur, daß dem nicht so war, hatten nicht einmal die behaupteten Erbrechte eine unbestrittene Giltigkeit. Den ungarischen Ständen hatten die Habsburger selbst ein gewisses, allerdings nie genau bestimmtes Wahlrecht zugestanden, das zum letzten Male bei Mathias selbst geübt wurde, und auch in Böhmen hatten die Stände bei derselben Gelegenheit das Wahlrecht geübt, da Mathias infolge der Feindseligkeit seines Bruders auf das frühere Erbrecht thatsächlich verzichten mußte. Auf alle diese Verhältnisse nahm man von spanischer